

## Tätigkeitsbericht 2004

Der Berufsbildungsausschuss „Arzthelferinnen“ befasste sich in der vierten Sitzung der Berufungsperiode 2001/2004 am 20.11.2004 mit der Auswertung der Ergebnisse der Abschlussprüfungen und der Zwischenprüfung, der Novellierung der Ausbildungsverordnung und des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbildung zur Arzthelferin an Kliniken. Die Auswertung der Abschlussprüfungen 2004 für Sachsen ergab im Ergebnisvergleich der Prüfungsergebnisse zum Jahr 2003 eine Verschlechterung in drei von vier Prüfungsfächern.

### *Durchschnitt der Prüfungsergebnisse*

Jahr	2003	2004
Medizin	3,2	3,5
Verwaltung	3,6	3,6
Wirtschafts- und Sozialkunde	3,6	3,9
Praktische Übungen	2,9	3,2
Gesamtprädikat	3,5	3,7
Nichtbestandene Prüfung in Prozent	9,2	14,8
Teilnehmer	305	297

Von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wurden auch in diesem Jahr für die im Gesamtprädikat mit ausreichend bewertenden Prüfungsergebnisse als Ursachen angegeben:

- die schlechter werdenden Zugangsvoraussetzungen der Auszubildenden
- die schlechter werdende Allgemeinbildung
- die fehlende Motivation
- Zusammenhänge können nicht erfasst werden
- Auszubildende, die in allen drei Ausbildungsjahren mangelnde Leistungen zeigen, sind in der Regel auch die Auszubildenden, welche die Abschlussprüfung nicht bestehen.

Die Zwischenprüfung 2004 ergab im Vergleich zum Vorjahr eine geringfügige Verbesserung.

### *Ergebnisse der Zwischenprüfung*

Jahr	2001	2002	2003	2004
Teilnehmer	263	266	267	285
Durchschnitt	3,4	4,0	4,0	3,8

Der fehlende Stellenwert der Zwischenprüfung bewirkt nach wie vor keine Motivation für gute Ergebnisse in der Zwischenprüfung.

Ein Vergleich der registrierten Ausbildungsverhältnisse zum Vorjahr zeigt einen Rückgang um mehr als 20 Prozent, die Zahl der Umschulungsverhältnisse ist steigend.

## *Ausbildungsverhältnisse*

Jahr	2001	2002	2003	2004
Auszubildende	280	281	262	210
Umschüler/innen	30	53	45	53

Ursache für den Rückgang der Auszubildenden ist die wirtschaftliche Situation in den Arztpraxen. Ausbildungsbereite Ärzte klagen aber auch über fachlich nicht geeignete Bewerber. Bei der Auswahl einer Bewerberin spielt neben den Noten des Schulabschlusszeugnisses zunehmend die persönliche Reife eine Rolle.

Gegenwärtig ist das Verfahren zur Novellierung der Ausbildungsverordnung, welche in Zusammenarbeit der Sachverständigen der Bundesärztekammer, des Berufsverbandes der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen sowie ver.di und dem Bundesinstitut für Berufsbildung erarbeitet wird, ausgesetzt. Umstritten ist bei den Verhandlungspartnern die Zeitdauer des praktischen Teils der Abschlussprüfung. Der Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen plädiert gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für eine gegenüber der aktuellen Ausbildungsverordnung deutlich verlängerte praktische Prüfung im Umfang von 90 Minuten. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat sich einstimmig auf eine kürzere praktische Abschlussprüfung (von 60 Minuten) festgelegt. Damit wurde seitens des Berufsverbandes der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen das Novellierungsverfahren unterbrochen. Im Februar 2005 wird das Bundesgesundheitsministerium mit den beteiligten Spitzenorganisationen versuchen, in einem Gespräch noch einen Konsens zu ermöglichen. Wenn dies nicht gelingt, wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Einigkeit besteht bei den Verhandlungspartnern über die neue Berufsbezeichnung – Medizinische Fachangestellte.

Zur Neuordnung des Berufsbildungsgesetzes, jetzt Berufsbildungsreformgesetz, liegt ein Kabinettsentwurf vor. Die von den Ärztekammern eingebrachten Änderungsvorschläge wie Verlängerung der Probezeit auf sechs Monate, Lockerung der Kündigungsmöglichkeiten nach der Probezeit, Einbeziehung des Ergebnisses der Zwischenprüfung, einheitlicher Tag für das Bestehen der Abschlussprüfung wurden nicht berücksichtigt. Die Neuregelung zur fachlichen Eignung des Auszubildenden in den Freien Berufen wird auch mit inhaltlichen Konsequenzen verbunden sein. Freiberufler müssen vor der Erlaubnis zur Ausbildung erst eine angemessene Zeit praktisch tätig gewesen sein. Arzthelferinnen können als Ausbilder fungieren, solange dies nicht durch eine Rechtsverordnung unterbunden wird. Die beabsichtigte Veränderung des Status quo, das heißt fachlich geeignet ist, wer als Arzt approbiert ist, wird vom Bundesverband der Freien Berufe im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer kritisiert.

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung von Arzthelferinnen in Klinikambulanzen wurde beraten, inwieweit die Ausbildungsinhalte der Arzthelferin in diesen Einrichtungen vermittelt werden können und ob eine Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt. Ausbildungsinhalte, die auf Grund der Spezifik der Klinikambulanzen nicht vermittelt werden können, sind durch externe oder interne Hospitationen abzusichern.

Dr. Bernhard Ackermann, Zwickau, Vorsitzender  
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2005)